

Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen

Die GESA (Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH) nachfolgend - AG - beauftragt Ingenieurleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, eines gesonderten Auftragschreibens und erforderlichenfalls eines gesonderten Verhandlungsprotokolls gegenüber dem Ingenieurbüro als Auftragnehmer (AN).

1. Vertragsbestandteile

1.1 Die Bestandteile des Vertrages zwischen dem AG und dem AN richten sich nach dem Auftrag bzw. der im Verhandlungsprotokoll für Ingenieurleistungen aufgeführten Rang- und Reihenfolge. Darüber hinaus hat der AN alle sonstigen für die Ingenieurleistung relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

1.2 Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen sowie zusätzlichen und geänderten Leistungen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt werden.

2. Vergütung, Rechnungslegung / Zahlungen

2.1 Der AG erteilt dem AN einen schriftlichen Auftrag zur Auftragsdurchführung.

2.2 Alle Rechnungen und die hierfür erforderlichen Leistungsnachweise sowie die Nachweise über die von Dritten erhobenen und vom AN verauslagten Gebühren sind - unter **Angabe der Auftragsnummer und des Projekttitels** – wie folgt in prüffähiger Form einzureichen:

Als mittelbares Unternehmen des Bundes ist die GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 4.4.2017 (BGBl. I, 770 ff.) sowie der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm 16931 über digitale Kanäle zu empfangen.

Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes sind Unternehmen seit dem 27. November 2020 zur elektronischen

Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes, abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>, vorgesehen. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) geregelt.

Rechnungen sind unter Angabe der

- **Leitweg-ID 992-80124-69,**
- **Projekt-, Kostenstellen- oder Bestellnummer**

unmittelbar und zeitnah über die Rechnungseingangsplattform des Bundes (<https://xrechnung-bdr.de>) zu stellen. Der Auftrag der GESA mbH enthält eine Bestellnummer, die bei jeder Rechnung anzugeben ist.

Rechnungen, die unter § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) fallen, sind wie folgt zu richten an:

GESA Gesellschaft zur Entwicklung
und Sanierung von Altstandorten mbH
Geschäftsbereich 2
Schöneberger Ufer 89 - 91
10785 Berlin.

2.3 Abschlags- und Schlussrechnungen müssen jeweils als solche bezeichnet sein.

2.4 Rechnungen ohne angegebene Auftragsnummer können nicht bearbeitet werden. Der Skontoanspruch des AG verfällt hierdurch nicht.

2.5 Rechnungen für im laufenden Kalenderjahr erbrachte und abrechenbare (Teil-) Leistungen müssen spätestens **am 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die den vorstehenden oder den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

2.6 Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet. In Rechnung gestellte Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang beim AG zur Überweisung auf ein vom AN anzugebendes Konto fällig. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder

Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.

- 2.7 Die Anerkennung oder die Bezahlung von Rechnungen schließen Rückforderungen des AG wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann vom AN nicht geltend gemacht werden.
- 2.8 Für die Berechnung der Skontofrist gilt als Tag der Zahlung bei Überweisung von einem gedeckten Konto der Tag des Auftragseingangs beim überweisenden Geldinstitut.

3. Zeithonorar

- 3.1 Werden Leistungen über ein Zeithonorar vergütet, hat der AN dem AG Stundenbelege mit Angabe der ausgeführten Leistung sowie mit namentlicher Benennung der Bearbeiter und ihrer Tätigkeit vorzulegen.
- 3.2 Bei der Abrechnung sind alle Leistungen, die nach Zeithonorar abgerechnet werden, bis zum Abrechnungstag zu berücksichtigen.
- 3.3 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ist die Erstattung von Nebenkosten ausgeschlossen.
- 3.4 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung werden Anfahrzeiten nicht vergütet.
- 3.5 Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die nach Zeithonorar abgerechneten Arbeiten zu den Vertragsleistungen gehören oder es sich um Nebenkosten handelt, findet keine Vergütung statt. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe ab Kenntnis des AG von seiner Rückerstattungsverpflichtung.

4. Pauschalhonorar

- 4.1 Wird im Auftrag bzw. für einzelne festgelegten Leistungen ein fixes Pauschalhonorar vereinbart, gelten ergänzend nachfolgend die Regelungen 4.2 bis 4.5.
- 4.2 Mit dem Pauschalhonorar sind sämtliche Vergütungsansprüche des AN für die vollständige und termingerechte Ausführung der vertraglichen Leistungen abgegolten.

- 4.3 Die Honorare sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer ist in Ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich bezahlt.

- 4.4 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Leistungsprogramm bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar, soweit sie beim AN nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

- 4.5 Werden nach Vertragsschluss geänderte oder zusätzliche Ingenieurleistungen vom AG angeordnet, so sind diese Leistungen vom AG dann zu vergüten, wenn deren Notwendigkeit nicht vom AN zu vertreten ist.

5. Ausführungsunterlagen

- 5.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei dem AG anzufordern und unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, die seine Leistungen betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen sowie den AG auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- 5.2 Alle dem AN übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden, Datenträger oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen durch den AN nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne Genehmigung des AG weder veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, sich über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten, etwa über Lage und Zustand der Baustelle.

6. Leistungen des Ingenieurbüros

- 6.1 Der AN erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung und nach werkvertraglichen Grundsätzen. Soweit in den Leistungsbeschreibungen für den AN oder in den sonstigen Vertragsbedingungen Widersprüche bestehen, schuldet der AN grundsätzlich die umfassendere Leistung zur Erreichung des Projektziels.

Der AN beachtet die DIN-Normen, den Stand der Technik die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, wie z. B. die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften etc sowie die Vorgaben des AG.

- 6.2 Nach Beendigung seiner Leistungen ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen die von ihm erstellten Unterlagen auszuhandigen.

6.3 Herausgabeanspruch des AG

Der AN ist verpflichtet, alle ihm vom AG zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien ordnungsgemäß aufzubewahren und gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Die von dem AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen, Dateien, Pläne oder Zeichnungen als Kopien, Aufmaße, Massenberechnungen etc. sind dem AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Ist dem AN die Rückgabe aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht möglich, so haftet er dem AG gegenüber in Höhe ihres Wiederbeschaffungswertes.

6.4 Information / Koordination

- 6.4.1 Der AN führt seine Leistungen in enger Abstimmung mit dem AG aus. Er koordiniert eigenverantwortlich in fachlicher und zeitlicher Hinsicht die von ihm übernommenen Leistungen mit dem AG und den dem AN hierzu benannten Beteiligten; er stimmt diese mit seinen Leistungen ab und arbeitet sie, soweit für seine Vertragserfüllung erforderlich, in seine Leistungen ein.
- 6.4.2 Der AG ist berechtigt, jederzeit in die Bearbeitung durch den AN Einsicht zu nehmen. Eine Prüfung oder Billigung durch den AG ist keine Abnahme und entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die von ihm zu erbringende Leistung.
- 6.4.3 Der AN nimmt auf Verlangen des AG an notwendigen Besprechungsterminen teil.

6.5 Übertragung auf Dritte

Der AN hat die Leistung, soweit nicht anders vereinbart, selbst auszuführen. Nur

mit schriftlicher Zustimmung des AG darf er sie auf Dritte übertragen. Die Koordinationspflicht obliegt dem AN. Stimmt der AG der Beauftragung Dritter durch den AN zu, haftet der AN für den Dritten wie für einen Verrichtungsgehilfen gemäß § 831 BGB.

7. Projektbearbeitung

- 7.1 Die vom AN eingeschalteten Personen müssen die erforderliche Zulassung und Qualifikation haben. Darüber hinaus müssen sie über ausreichende Erfahrung im zu bearbeitenden Aufgabengebiet verfügen.
- 7.2 Änderungen bei den vom AN für das Projekt eingesetzten Personen sind nur aus wichtigem Grund statthaft.
- 7.3 Änderungen teilt der AN dem AG vor der Änderung schriftlich mit Begründung mit. Sie bedürfen der Zustimmung des AG.
- 7.4 Ein wesentlicher, schuldhafter Verstoß des AN gegen seine vorstehend in Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 genannten Pflichten berechtigt den AG zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund.
- 7.5 Hält der AG Mitarbeiter des AN aus sachlichen Gründen für die Erbringung der Vertragsleistung für ungeeignet, kann er deren Einsatz ablehnen bzw. deren Austausch vom AN verlangen.

8. Liefer- und Leistungstermine

- 8.1 Der AN erbringt seine Leistungen termingerecht innerhalb der vereinbarten Fristen. Erkennt der AN, dass er die Fristen/Termine nicht einhalten kann, wird er dem AG die Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitteilen. Etwaige Ansprüche des AG wegen Terminverzug bleiben unberührt.
- 8.2 Der AG verpflichtet sich, soweit die Erfüllung des spezifizierten Leistungsumfanges in zeitlich und inhaltlich definierten Leistungsphasen bestimmt ist, diese Leistungsphasen sowie das erstellte Werk bei Erfüllung des gesamten vereinbarten Leistungsumfanges jeweils durch eine schriftliche Bestätigung abzunehmen. Die Leistungsabnahme ist Voraussetzung für die Schlussrechnungslegung.

9. Behinderung

Für den Fall, dass der AN sich in der Erbringung seiner Leistung durch von ihm nicht zu vertretende Umstände behindert

oder beeinträchtigt sieht, hat er dies dem AG unverzüglich, unter Nennung von Gründen, schriftlich mitzuteilen, damit zur Vermeidung von Verzögerungen Abhilfe geschaffen wird.

Soweit der AN dies unterlässt, so gilt er als nicht behindert oder beeinträchtigt, es sei denn, die Behinderung ist für den AG offenkundig.

10. Kündigung

10.1 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erklärt und dem Vertragspartner unter konkreter und vollständiger Angabe der Kündigungsgründe übermittelt werden. Sofern der Kündigung eine Nachfristsetzung vorausging oder hätte vorausgehen können (z. B. bei Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung), ist sie nur wirksam, wenn gleichzeitig mit der Nachfristsetzung die Kündigung für den Fall des Fristablaufs angedroht worden ist. §§ 636, 281, 323 BGB finden insoweit analoge Anwendung. Sie bleiben im Übrigen unberührt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rücktritts die Kündigung des Vertrages tritt. Eine Kündigung kann auch auf einzelne, selbstständig bewertbare oder verwertbare Teilleistungen oder Leistungsteile beschränkt werden (Teilkündigung).

10.2 Bei einer Kündigung des AG oder des AN aus einem wichtigen, vom AN zu vertretenden Grund hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie trotz ihrer Unvollständigkeit mangelfrei und für den AG unter zumutbaren Bedingungen verwertbar sind. Gegenansprüche des AG, insbesondere aus entstandenen Mehrkosten aus Verzug, aus einer Neuplanung oder Ersatzvornahme bleiben unberührt.

10.3 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

10.4 Der AN hat im Falle der Auflösung des Vertrages alle bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Unterlagen kurzfristig an den AG zu übergeben.

11. Haftung der Vertragsparteien

11.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den AN schuldhaft verursacht wurden.

11.2 Die Haftung des AN wird durch Prüfung und Freigabe der von ihm vorgelegten Unterlagen und Pläne durch den AG bzw. Kunden des AG weder gemindert noch ausgeschlossen.

11.3 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die an ihn von Dritten in Zusammenhang mit behaupteten Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen des AN herangetragen werden.

11.4 Der AN haftet für ein eventuelles Verschulden seiner Mitarbeiter und von ihm eingeschalteter selbständiger Dritter sowie deren Mitarbeiter im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

11.5 Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Vertragsverletzungen haftet der AN uneingeschränkt.

12. Berufshaftpflichtversicherung des AN

12.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist der AN verpflichtet, mittels Bestätigung seines Versicherers einen bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

12.2 Der AN ist verpflichtet und hat seinen Versicherer zu verpflichten, soweit es seine vertraglich geschuldeten Leistungen betrifft, Änderungen seines Versicherungsschutzes sowie Umstände, die den Versicherungsschutz gefährden, unverzüglich dem AG mitzuteilen.

13. Abnahme

13.1 Teilabnahmen sind vorbehaltlich abweichender Regelung im Auftrag ausgeschlossen.

14. Urheber- und Nutzungsrecht, Werbung

14.1 Der AN sichert zu, dass seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und frei von Rechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, den AG von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 14.2 Der AG darf die vom AN aufgrund dieses Vertrages angefertigte Planung und sonstige Dokumentation uneingeschränkt nutzen.
- 14.3 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Projekt erstellten Unterlagen (einschl. der Präsentationen, Pläne und Fotos) und ausgeführten Leistungen. Die vorgenannten Rechte sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 14.4 Der AG hat das Recht zur vollständigen bzw. auszugsweisen Veröffentlichung der vom AN erstellten Unterlagen und ausgeführten Leistungen unter Namensangabe des AN. Der AN hat das Recht zur Veröffentlichung nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG.
- 14.4 Soweit der AN auf seine Leistungen aus der Vereinbarung mit dem AG teilweise oder ganz, egal mit welchem Medium, gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu Werbezwecken hinweisen oder sie zu Werbezwecken benutzen will, so darf er dieses nur tun, wenn er die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG hierzu eingeholt hat.

15. Datenschutz

Die Daten werden von der GESA als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, vertreten durch die Geschäftsführung, für die Vertragsabwicklung erhoben und genutzt. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Vertragsabwicklung an Projektbeteiligte. Eine Übermittlung der Daten ins Ausland ist nicht vorgesehen ist; die Daten werden gelöscht, wenn die Archivierungspflicht abgelaufen ist, i.d.R. 10 Jahre.

Für Fragen steht der Datenschutzbeauftragte der GESA; Herr Florian v. Spies (0341 - 7100664 bzw. Datenschutz@GESA-info.de) zur Verfügung.

Ein Beschwerderecht besteht gegenüber der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin.

Weitere Informationen zum Datenschutz des AG nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können der Website des AG unter

www.gesa-info.de unter Datenschutz entnommen werden.

16. Sonstiges

- 16.1 Der Inhalt des Vertrages sowie sämtliche in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis dem AN zugänglich gewordenen Kenntnisse und Informationen aus dem Bereich des AG sind vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen sie nicht ohne vorherige Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Weitergabe von Betriebsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen berechtigt den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und/oder zu Schadensersatzansprüchen.
- 16.2 Die Abtretung von Vergütungsansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AG zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 16.3 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt deutsches Recht, insbesondere das Werkvertragsrecht des BGB.

17. Verbot der Vorteilsnahme

Dem AN und den für ihn tätigen Personen ist es nicht gestattet, Geschenke, Vergünstigungen oder Entgelte zum eigenen oder fremden Vorteil von Personen, die mit dem AG Geschäftsverbindungen anstreben oder unterhalten, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Vorteile oder Zuwendungen, die von Dritten mit Rücksicht auf die Stellung des AN zum AG gewährt werden.

Der AN ist verpflichtet, die Insiderregeln des AG zu beachten. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass auch die für ihn tätigen Personen die Insider-Regeln beachten.

Das Recht des AG zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen, es sei denn, es stehen

im gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte zu.

- 18.2 Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AG kann den AN stattdessen bei dem für den Sitz des AN zuständigen Gericht verklagen.
- 18.3 Jeder Vertragsschluss, Vertragsänderungen sowie die Vereinbarung eines Zeithonorars und Nebenkosten sind nur durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter des AG in schriftlicher Form möglich.

19. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des Verhandlungsprotokolls für Ingenieurleistungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilrichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie die Teilrichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
